

bei Raumtemperaturen von ~ 21° C bis - 30° C	Tägliche Arbeitszeit 8 Stunden* Jedoch sind je- weils nach 45 Minuten Ar- beitszeit be- zahlte Pausen von je 15 Minu- ten zu gewähren.
bei Raumtemperaturen unter -30°C	8 Stunden* Jedoch sind je- weils nach 40 Minuten Ar- beitszeit be- zahlte Pausen von je 20 Minu- ten zu gewähren. *1

* Die Arbeitszeit einschließlich der bezahlten Pausen darf
1 Stunden nicht überschreiten.

Anlage Z

zu vorstehender Verordnung

**Freistellung von der Arbeit für Teilnehmer
am Hochschulfern- und -abendstudium, am Fachschul-
fern- und -abendstudium und am kombinierten
Studium der Universitäten, Hoch- und Fachschulen**

Hochschulfernstudium

1. Die neuimmatrikulierten Fernstudenten sind zu Beginn des 1. Studienjahres bis zu 6 Tagen zu einem Einführungskursus an der Universität oder Hochschule freizustellen.
2. In jedem Studienjahr sind für die Fernstudenten Seminarkurse und Prüfungstagungen, in der Regel am Hochschulort, durchzuführen. Zur Anfertigung von Belegarbeiten, zur Ablegung von Praktika und zur Teilnahme an Konsultationen, Seminaren und Übungen in den Außenstellen sind die Fernstudenten von der Arbeit freizustellen.

Die Dauer der jährlichen Freistellung von der Arbeit wird für die einzelnen Studiengebiete wie folgt festgelegt:

- a) Technische und Naturwissenschaften
1.—4. Studienjahr: 52 Arbeitstage
ab 5. Studienjahr: 44 Arbeitstage
- b) Landwirtschaftswissenschaften
1.—3. Studienjahr: 38 Arbeitstage
ab 4. Studienjahr: 36 Arbeitstage
- c) Wirtschaftswissenschaften
1.—3. Studienjahr: 32 Arbeitstage
ab 4. Studienjahr: 34 Arbeitstage
- d) Ingenieurökonomie
1.—3. Studienjahr: 52 Arbeitstage
ab 4. Studienjahr: 34 Arbeitstage
- e) Staats- und Rechtswissenschaften,
Journalistik
Für alle Studienjahre: 30 Arbeitstage
- f) Körperkultur
Für alle Studienjahre: 48 Arbeitstage
- g) Musik
Für alle Studienjahre: 48 Arbeitstage
- h) Berufspädagogik
1.—4. Studienjahr: 52 Arbeitstage
ab 5. Studienjahr: 42 Arbeitstage

- i) Philosophie
Diplomlehrer für Marxismus-Leninismus
Für alle Studienjahre: 34 Arbeitstage
 - j) Geschichte
1.—3. Studienjahr: 32 Arbeitstage
ab 4. Studienjahr: 34 Arbeitstage
3. a) Zur Vorbereitung und Ablegung der Staats-
examina (Diplom-Prüfungen) sind die Fern-
studenten von der Arbeit freizustellen,
 - b) Die Zeitdauer der Freistellung für die einzel-
nen Studiengebiete ist vom Staatssekretariat für
das Hoch- und Fachschulwesen zu bestätigen.

Hochschulabendstudium

1. Den im Hochschulabendstudium studierenden
Werk tätigen wird die Freistellung im gleichen Um-
fang wie den Fernstudenten gewährt.
2. Diese Freistellung ist stundenweise zu gewähren,
wenn die Teilnahme an planmäßigen Lehrveran-
staltungen dies erfordert.

Kombiniertes Studium an Hochschulen

1. Teilnehmern am kombinierten Studium an Hoch-
schulen wird für den Studienabschnitt die Freistel-
lung im gleichen Umfang wie den Fernstudenten
gewährt.
2. Studierende, die nach einem mehrjährigen Direkt-
studium in das Fern- bzw. Abendstudium über-
gehen, sind zusätzlich (einmalig) während des
1. Semesters des Fern- bzw. Abendstudienabschnit-
tes 18 Tage von der Arbeit freizustellen.

Fachschulfemstudium

1. Die neu aufgenommenen Fernstudenten sind zu
Beginn des 1. Studienjahres bis zu 6 Tagen zu
einem Einführungskursus an der Fachschule frei-
zustellen.
2. In jedem Studienjahr sind für die Fernstudenten
Seminarkurse und Prüfungstagungen durchzuführen.
Zur Anfertigung von Belegarbeiten, zur Ab-
legung von Praktika und zur Teilnahme an Kon-
sultationen, Seminaren und Übungen in den Außen-
stellen sind die Fernstudenten von der Arbeit frei-
zustellen.

Die Dauer der jährlichen Freistellung von der Ar-
beit wird für die einzelnen Studiengebiete wie folgt
festgelegt:

- a) Technik, Land- und
Forstwirtschaft
1.—2. Studienjahr: 36 Arbeitstage
ab 3. Studienjahr: 30 Arbeitstage
 - b) Musik
Für alle Studienjahre: 48 Arbeitstage
 - c) Alle anderen Fachrichtungen
1. Studienjahr: 26 Arbeitstage
ab 2. Studienjahr: 22 Arbeitstage
3. a) Zur Vorbereitung und Ablegung der Abschlüß-
prüfungen sind die Fernstudenten bis zu 2 Mo-
naten von der Arbeit freizustellen.
 - b) Die Zeitdauer der Freistellung für die einzelnen
Studiengebiete ist vom Staatssekretariat für das
Hoch- und Fachschulwesen zu bestätigen.

Hochschulabendstudium

1. Die Abendstudenten werden zur Vorbereitung auf
den Unterricht im Zeitraum von 4 Unterrichts-
stunden 16 Stunden von der Arbeit freigestellt.